
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Abriss eines Zweifamilienhauses mit Garage, Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage,
Berchtesgaden, Judith-Platter-Weg 1

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Anbau eines Treppenhausturmes und Ersatzbau einer Doppelgarage,
sowie Nutzungsänderung für den Einbau eines Büros im Erdgeschoss
Bad Reichenhall, Maximilianstraße 22 2

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG.
Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet „Kletzlinger Weg“ 3

1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Buchtweg“ in Laufen, Leobendorf;
Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung (Az. 12-Mi-6012) 4

2. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet „Lepperding“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6102.49/02) 5

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg
für das Haushaltsjahr 2022 6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Duftgüt!“ als vorhabensbezogene Änderung;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 8

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 9

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dürreck“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 10

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Abriss eines Zweifamilienhauses mit Garage, Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage, Berchtesgaden, Judith-Platter-Weg

Mit Bescheid vom 26.04.2022, Az. BV 39/2022, wurde für **XXX* XXX*** für den Antrag „Abriss eines Zweifamilienhauses mit Garage, Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage“, Berchtesgaden, Judith-Platter-Weg 3, Gemarkung Salzburg, Flurstück 642/4 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 644/0, 642/10, 642/9, 642/7, 642/6, 642/5, 646/0, 646/5, 646/6 der Gemarkung Salzburg zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548 bzw. -549, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 10. Mai 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Anbau eines Treppenhausturmes und Ersatzbau einer Doppelgarage, sowie Nutzungsänderung für den Einbau eines Büros im Erdgeschoss Bad Reichenhall, Maximilianstraße 22

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 27.04.2022 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.	BGV-18-2022
Bauherr:	xxx
Vorhaben:	Anbau eines Treppenhausturmes und Ersatzbau einer Doppelgarage, sowie Nutzungsänderung für den Einbau eines Büros im Erdgeschoss
Grundstück	Maximilianstraße 22
Flur-Nr.:	661/20
Gemarkung:	Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen sind die Grundstücke mit der Flur-Nr. 661/21 und 661/4 der Gemarkung Bad Reichenhall.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-263, ist aufgrund der derzeitigen Corona bedingten Einschränkungen erforderlich.

Bad Reichenhall, den 02. Mai 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek.Nr. 3

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG. Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet „Kletzlinger Weg“

Der Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2022 beschlossen, folgende neu hergestellte Straße zu widmen:

Die Erschließungsstraße im Baugebiet „Kletzlinger Weg“, bestehend aus der Flurnummer 216 der Gemarkung Heining, wird gem. Art. 6 Abs. 1 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet:

Bezeichnung:	Böhmerwaldstraße
Anfangspunkt:	Einmündung in die Unterhaslacher Straße
Endpunkte:	- Einmündung in den Kletzlinger Weg - Südliches Ende am Übergang zu Fl.-Nr. 217
Länge:	0,174 km
Straßenbaulast:	Stadt Laufen
Widmungsbeschränkung:	Keine

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 2.07, 2. OG, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, eingesehen werden.

Laufen, den 04. Mai 2022
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Buchtweg“ in Laufen, Leobendorf; Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung (Az. 12-Mi-6012)

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 beschlossen, das Verfahren für die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Buchtweg“ einzustellen. Der Änderungsbereich umfasste die Fl.-Nrn. 128/2, 128/3 und 128/4 der Gemarkung Leobendorf.

Im Geltungsbereich ist daher weiterhin die ursprüngliche Fassung, rechtskräftig seit 26.04.2005, anzuwenden.

Laufen, den 04. Mai 2022
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

2. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet „Lepperding“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6102.49/02)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet „Lepperding“ gefasst.

Mit dieser Änderung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die notwendige Standortsicherung und -erweiterung sowie den Erhalt und den Ausbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan sind die betreffenden Flächen als Gewerbegebiet dargestellt, die Änderung / Erweiterung wird daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Planentwurf i. d. F. vom 11.02.2022 mit Begründung liegt in der Zeit vom

18. Mai 2022 bis zum 20. Juni 2022

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jew. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten. Der Text dieser Bekanntmachung sowie der Planentwurf mit Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.



Bek. Nr. 6

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.422.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.875.600,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

325.400,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von festgesetzt.

8.917.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Marktschellenberg, den 28. April 2022
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Marktschellenberg öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss beschloss am 03.05.2020 den Bebauungsplan „Mitterfelden Mitte“ als Satzung.

Die vorliegende Planung ermöglicht zum einen Nachverdichtungen auf den bereits bebauten Parzellen, wie auch großzügigere Möglichkeiten der Bebauung auf den noch unbebauten Parzellen, da die Baugrenzen großzügig erweitert wurden. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, Umweltbericht und Begründung, jeweils in der Fassung vom 03.05.2022, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bebauungspläne - Bebauungsplan „Mitterfelden Mitte“-eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 04. Mai 2022
Gemeinde Ainring

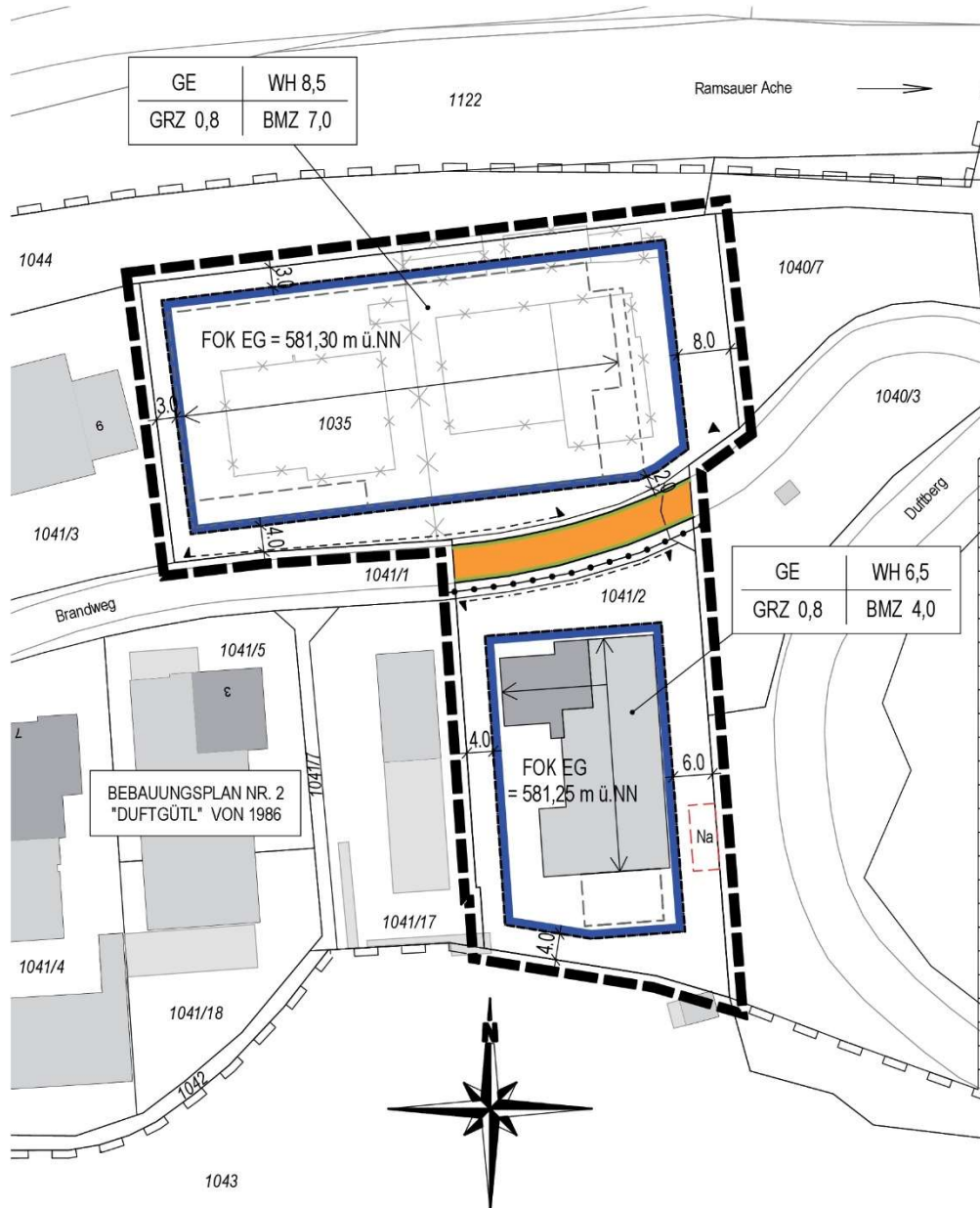
Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

**7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Duftgüt!“ als vorhabensbezogene Änderung;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 26.04.2022 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Duftgüt!“ als vorhabensbezogene Änderung für die Grundstücke Brandweg 1, 2 und 4 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Gewerbegebiet Duftgüt! und umfasst die Grundstücke Brandweg 1, 2 und 4. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,65 ha und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung ist beiden vorhandenen Gebäude Brandweg 2 und 4 abzubauen und durch einen Neubau (siehe Vorhabensplanung zum Neubau eines Produktions- und Betriebsgebäudes) zu ersetzen. Weiterhin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Grundstück Brandweg 1 aus betriebstechnischen Anforderungen mitangepasst werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.04.2022 den Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung liegt der Vorentwurf bestehend aus Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Vorhabensplanung Brandweg 2 - 4, Vorhabensplanung Brandweg 1 (2 Pläne), Vermessungsplan und Begründung aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

11. Mai 2022 bis zum 14. Juni 2022

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

www.schoenau-koenigssee.com

–Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – 7. Änderung B-Plan Duftgüt** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 29. April 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

**1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 26.01.2021 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur FNP-Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Änderung soll die Grundlage für die 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dürreck“ (Parallelverfahren), zur Errichtung einer Landing-Bag-Anlage zum Spezialtraining für die neuen Ski- und Snowboard Disziplinen, die Änderung von Ausgleichsflächen sowie im Westen der Landing-Bag Anlage ein teilweiser Abbruch eines Bestandsgebäudes und Ergänzung durch einen Neubau, geschaffen werden. Die Änderungen machen eine Erweiterung des Sondergebietes SO 8 Schule/Internat „Dürreck“ im Flächennutzungsplan notwendig.

Der Änderungsbereich befindet sich im Ortsteil Faselsberg auf ca. 1.100 m üNN an den Hängen des Dürreckberges und umfasst das Schulgelände des CJD, westlich verläuft die Kreisstraße BGL 19 (Scharitzkehlstraße). Der räumliche Änderungsbereich ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.04.2022 den Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung liegt der Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Begründung und Umweltbericht aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

13. Mai 2022 bis zum 16. Juni 2022

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

www.schoenau-koenigssee.com

–Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – 1. Änderung FNP** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 04. Mai 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dürreck“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 26.01.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Am Dürreck“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Schulgelände des CJD am Dürreck liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Am Dürreck“. Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Faselsberg auf ca. 1.100 m üNN an den Hängen des Dürreckberges und ist westlich von der Kreisstraße BGL 19 (Scharitzkehlstraße) begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst derzeit ca. 8,5 ha und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung ist die Erweiterung des sportlichen Angebots mit Errichtung einer Landing-Bag-Anlage zum Spezialtraining im Planungsgebiet. Eine Landing-Bag-Anlage dient als ganzjährig nutzbare Anlage zum verletzungsfreien Training der akrobatischen Sprünge für die neuen Ski- und Snowboard Disziplinen. Sie besteht aus einer Sprungschanze und einer Landungszone, die aus einem großen Luftkissen besteht, um eine weiche Landung nach den Sprüngen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird neben der Schaffung von Ersatz-Ausgleichsflächen im Geltungsbereich und Herstellung von Stellplätzen im Westen der Landing-Bag-Anlage ein Bestandsgebäude teilweise abgebrochen und durch einen Neubau ergänzt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee erfolgt im Parallelverfahren.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.04.2022 den Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung liegt der Vorentwurf bestehend aus Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

13. Mai 2022 bis zum 16. Juni 2022

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

www.schoenau-koenigssee.com

–Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – 1. Änderung B-Plan Am Dürreck** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 04. Mai 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
